

meinen Illustrierten Zeitung für 1875“, in welcher es unter anderen Redensarten heißt: „Unsere Richtung geht gegen die Reproduction von Bismarckattentaten, Festlichkeiten u. dergl., wir wollen die in den letzten Jahren eingerissene Firma — Einiges Deutschland — des Militärstaats Preußen, wie sie in allen Culturstaaten betrieben wird, bekämpfen! Kurz, wir gehen gegen die Bismarckpolitik!“ — Es ist wohl zu erwarten, daß sich kein anständiger deutscher Buchhändler für diese „Allgemeine Illustrierte Zeitung“ interessieren, keine Nummer eines solchen Blattes nur in die Hand nehmen wird!

C. G—1.

Aus dem Reichs-Postwesen. — Zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 ist auf Grund des §. 50. desselben unterm 18. December eine neue Postordnung erlassen worden, welche am 1. Januar 1875 in Kraft tritt. Die bisherigen Bestimmungen haben im Wesentlichen folgende Abänderungen erfahren: 1) das Meistgewicht einer Drucksache ist auf ein Kilogramm ausgedehnt; 2) zu einer Begleitadresse dürfen nicht mehr als fünf Pakete gehören; 3) die Angabe des Werths einer Sendung muß in der Reichsmarkwährung erfolgen; 4) unfrankirte oder unzureichend frankirte Postkarten werden nicht abgesendet; 5) Drucksachen dürfen auch in offene Briefumschläge (Couverts) gelegt zur Beförderung gegen die ermäßigte Taxe eingeliefert werden; 6) unter einer Umhüllung dürfen fortan auch Drucksachen von verschiedenen Absendern versendet werden; die einzelnen Gegenstände dürfen aber nicht mit verschiedenen Adressen oder mit besonderen Adressumschlägen versehen sein; 7) die als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen zu versendenden Drucksachen dürfen fortan einzeln bis zu zwei Bogen stark sein; 8) die Versendung offener Karten als Drucksachen gegen die ermäßigte Taxe ist nur in der Form von Postkarten und Bücherzetteln zulässig; 9) der für die Uebermittlung von Geldern durch Postanweisung zulässige Meistbetrag ist auf 300 Mark erhöht worden. Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsorte muß, sofern der Betrag nicht durch den bestellenden Boten überbracht wird, spätestens innerhalb sieben Tage erfolgen; 10) Postvorschüsse dürfen auf Einschreibsendungen (recommandirte Sendungen) jeder Art entnommen werden; 11) der für die Einziehung von Geldern durch Postauftrag (Postmandat) zulässige Meistbetrag ist auf 600 Mark festgesetzt. Aufträge über höhere Beträge werden als unbestellbar behandelt; 12) bei Eilsendungen (ExpresSENDUNGEN) hat der Absender den die Eilbestellung betreffenden Vermerk durch Unterstreichen hervorzuheben. Den Eilboten werden Pakete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 5 Kilogramm, sowie Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 300 Mark und bis zum Gewichte von 5 Kilogramm zur Bestellung mitgegeben; 13) die Bezeichnung: „poste restante“ lautet künftig: „postlagernd“; „recommandirt“ „einschreiben!“; „per express“: „durch Eilboten!“; „Postmandat“: „Postauftrag“. Die bisherigen Tarifbestimmungen haben folgende Abänderungen erfahren: 14) Es beträgt das Porto a) für Drucksachen, welche unter der Adresse bestimmter Empfänger zur Post gegeben werden, auf alle Entfernungen bis 50 Gramm einschließlich 3 Pf., über 50—250 Gramm einschließlich 10 Pf., über 250—500 Gramm einschließlich 20 Pf., über 500 Gramm bis 1 Kilogramm 30 Pf.; b) für Drucksachen, welche als außergewöhnliche Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, die durch die Post bezogen werden, zur Einlieferung gelangen, für jedes einzelne Beilage-Exemplar ¼ Pf. Eine Ermäßigung bei Einlieferung größerer Mengen findet nicht statt; 15) das Porto für Waarenproben beträgt ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts 10 Pf.; 16) die Gebühr für Zahlungen mittelst Postanweisung beträgt bis 100 Mark:

20 Pf.; über 100—200 Mark: 30 Pf.; über 200—300 Mark 40 Pf.; 17) die Postvorschußgebühr beträgt für jede Mark oder jeden Theil einer Mark 2 Pf., mindestens aber 10 Pf.; 18) für die Eilbestellung von Postsendungen nach dem Landbestellbezirke einer Postanstalt werden mindestens 50 Pf. erhoben; 19) für die Bestellungen der gewöhnlichen Pakete im Ortsbestellbezirke wird erhoben: I. bei den Postämtern a. für Pakete bis 5 Kilogramm einschließlich 10 Pf., b. für schwerere Pakete 15 Pf.; II. bei den übrigen Postanstalten a. für Pakete bis 5 Kilogramm einschließlich 5 Pf., b. für schwerere Pakete 10 Pf. Gehören zwei oder mehr Sendungen zu einer Begleitadresse, so wird für jedes Paket der Satz von 5 Pf., jedoch im Ganzen mindestens so viel, wie für eine einzelne Sendung im Gewicht über 5 Kilogramm erhoben; 20) an Orten, wo Briefe mit höherer Werthangabe als 1500 Mark und Pakete mit Werthangabe durch die bestellenden Boten im Ortsbestellbezirke ausgetragen werden, kommen zur Erhebung: a. für Briefe mit Werthangabe über 1500—3000 Mark 10 Pf., über 3000 Mark 20 Pf.; b. für Pakete mit Werthangabe: die Sätze für Briefe mit Werthangabe; wenn aber der Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Pakete höhere Sätze ergibt, diese letzteren; 21) alle Sendungen, welche an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt eingeliefert werden (ausschließlich der gewöhnlichen Briefe), unterliegen denselben Taxen (einschließlich der Bestellgebühren), wie die mit den Posten von weiterher eingegangenen gleichartigen Sendungen mit der Maßgabe, daß, soweit bei den Taxen die Entfernung mit in Betracht kommt, stets der für die geringste Entfernungsstufe bestimmte Satz angewendet wird; 22) das Zeitungsbestellgeld beträgt für jedes Zeitungsexemplar jährlich: a. bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden 60 Pfennige; b. bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden, 1 Mark 60 Pf.; c. für die amtlichen Verordnungsblätter 60 Pf.; 23) die Porto-Stundungsgebühr beträgt monatlich 5 Pfennige für jede Mark, mindestens aber 50 Pf.; 24) ungestempelte Formulare zu Postkarten, nicht mit Freimarken besetzte Formulare zu Postanweisungen und Post-Paketadressen, Formulare zu Postaufträgen (Postmandaten), sowie zu Postbehändigungscheinen werden zum Preise von 5 Pfennigen für je 10 Stück, Formulare zu Postkarten mit Rückantwort zum Preise von 5 Pfennigen für je 5 Stück verabsolgt; 25) der bei Berechnung des Portos für außergewöhnliche Zeitungsbeilagen, der Postvorschußgebühr und des Zeitungsbestellgeldes im Gesamtbetrage sich etwa ergebende Bruchtheil einer Mark wird nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet; 26) für diejenigen Staatsgebiete, in welchen bisher die Gebühren nach dem in der süddeutschen Guldenwährung festgesetzten Tarife erhoben worden sind, kommen noch folgende Festsetzungen in Betracht: Die Gebühren sind festgesetzt worden: a. für Postkarten auf 5 Pfennige und für Postkarten mit Rückantwort auf 10 Pf.; b. für Postauftragsbriefe auf 30 Pf.; c. für die Eilbestellung von Postsendungen im Ortsbestellbezirke auf 25 Pf. bz. 50 Pf.; d. für Ueberweisung von Zeitungen auf 50 Pf.; e. für die Bestellung von Briefen mit Werthangabe bis 1500 Mark im Ortsbestellbezirke auf 5 Pf.; f. für Bestellung von Briefen mit Werthangabe, Paketen mit und ohne Werthangabe, Einschreibpaketen und Postanweisungen nebst den zugehörigen Geldbeträgen nach dem Landbestellbezirke auf 10 Pf.; g. für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestimmungsgängen eingesammelten portopflichtigen Einschreibsendungen, sowie für Pakete, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe auf 5 Pf. Die sämtlichen vorstehend unter 14. bis 26. aufgeführten Gebührensätze sind in Mark und Pfennigen der Reichswährung ausgedrückt.